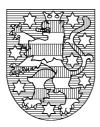
# Thüringer Rechnungshof

### 3. Senat



## **BERICHT**

ÜBER DIE ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG<sup>1</sup>

des Zustands und der Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen aus der Flurbereinigung

- Flurbereinigungsverfahren nach § 1 und § 86 FlurbG

Rudolstadt, 29. November 2017 Az.: ÜP 3.2 - GemAnlagen G – 30/17 (281)

Thüringer Rechnungshof, 07407 Rudolstadt, Burgstraße 1 Telefon (03672) 446-0, Telefax (03672) 446-998

Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet

### Inhaltsverzeichnis

Inhalt	sverzeichnis	2
Gloss	sar	3
Abkü	rzungsverzeichnis	5
0	Zusammenfassung	6
1	Inhalt, Ziel und Umfang der überörtlichen Prüfung	8
2	Finanzieller Umfang und Methodik zur Prüfung	10
3	Prüfungsergebnisse	13
3.1	Finanzielle Bedeutung der Unterhaltungsmaßnahmen	13
3.2	Nachweis des Vermögens	15
3.3	Wegezustand	17
3.4	Unterhaltungsmaßnahmen: Finanzielle Bedeutung und deren Unterlassung	20
3.5	Konzeptionelle Überlegungen zur Werterhaltung	22
4	Fazit	23

### Glossar

Ausführungskosten	Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen (Ausführungskosten) fallen der Teilnehmergemeinschaft zur Last. Sie wurden bis zu 90 % aus öffentlichen Mitteln (EU, GAK, Landesmittel) bezuschusst. Die Eigenleistung der Teilnehmer betrug mindestens 10 %. Ausführungskosten sind Herstellungskosten.
Eigenleistungen	Selbst erbrachte Leistungen einer Gemeinde an einer gemeinschaftlichen Anlage.
Flurbereinigungsver- fahren	Ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren, das die Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zur Folge hat. Grundlage dafür ist das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Nach dem FlurbG gibt es nach Umfang und Ausrichtung zu unterscheidende Verfahrensarten:
nach § 1 FlurbG	Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG in Verbindung mit § 37 FlurbG sind die Regelflurbereinigungsverfahren und die umfänglichsten Verfahren. Danach kann ländlicher Grundbesitz neu geordnet und eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung realisiert werden. Dabei werden durch den ländlichen Wegebau, wasserwirtschaftliche Projekte, die Dorferneuerung, Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Bodenschutzes umfassende Lösungen angestrebt.
nach § 86 FlurbG	Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist eine "Vereinfachung gegenüber der Regelflurbereinigung". Umgesetzt wird dies durch die Konzentration auf konkrete Verfahrensziele und damit eine angepasste Verfahrensabgrenzung.
nach § 87 FlurbG	Unternehmensflurbereinigungen werden nach § 87 FlurbG eingeleitet, wenn für Großbaumaßnahmen (bspw. Autobahnbau, ICE-Trasse) ländliche Grundstücke im großen Umfang in Anspruch genommen werden. Dem Unternehmensträger fällt ein Großteil der Kosten zur Last.
Flurbereinigungs- plan	Im Flurbereinigungsplan fasst die Flurbereinigungsbehörde die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Er besteht aus Karten, Verzeichnissen und einem erläuternden Text (Dritter Teil; Dritter Abschnitt FlurbG).
Gemeinde	Unter dem Gemeindebegriff werden im Bericht die politisch selbst- ständigen Städte und Gemeinden (kommunale Körperschaften) zu- sammengefasst. Sie sind Träger der Straßenbaulast für die hier be- trachteten ländlichen Wege.
gemeinschaftliche Anlagen (gA)	Gemeinschaftliche Anlagen werden in Flurbereinigungsverfahren errichtet. Es handelt sich beispielsweise um ländliche Wege, Brücken, Bauwerke und landschaftsgestaltende Anlagen.
Instandhaltung	Laufende Instandhaltungsmaßnahme (z. B. Gehölzpflege, Bankette abschieben), die aus dem Verwaltungshaushalt finanziert wird.
Instandsetzung	Laufende Instandsetzungsmaßnahme (z. B. Bankette oder Risse füllen oder Wiederherstellen der Fahrbahnneigung durch Grader), die aus dem Verwaltungshaushalt finanziert wird.

Plan nach § 41 FlurbG	Plan der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan).
Teilnehmer/ Teilnehmergemein- schaft	Die Beteiligten des Verfahrens sind die Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte der Grundstücke) sowie Nebenbeteiligte (u. a. betroffene Gemeinden, Träger des Unternehmens). Diese bilden die Teilnehmergemeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Die Teilnehmergemeinschaften Thüringens haben sich zu einem "Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF) Thüringen" zusammengeschlossen. Der Ausbau der gA erfolgt durch die Teilnehmergemeinschaft.
Unterhaltungsmaß- nahmen	Umfassen in diesem Bericht die durch Dritte sowie die in Eigenleistung durchgeführten laufenden (Instandhaltungs- oder Instandsetzungs-)Maßnahmen.
	Unterhaltungsmaßnahmen fallen nicht unter die bindende Sollvorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG zur Beitragserhebung bei einer Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen.
Wege	Verbindungs- und Wirtschaftswege, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe mit dem gemeindlichen bzw. überörtlichen Wegenetz verbinden oder der unmittelbaren Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Flächen dienen. Sie sind aufgrund ihrer vollständigen oder teilweisen Befestigung (mit oder ohne Bindemittel) ganzjährig, auch mit hohen Achslasten oder bei geeigneter Witterung ganzjährig befahrbar.
Wege alt	Wege sind 12 Jahre oder älter und nicht mehr in der Zweckbindung der Förderung.
Wege neu	Wege sind jünger als 12 Jahre und noch in der Zweckbindung der Förderung.

### Abkürzungsverzeichnis

ALF Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

ÄLF Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung

BGBI. Bundesgesetzblatt

FlurbG Flurbereinigungsgesetz

EUR Euro

gA gemeinschaftliche Anlage

GVBI. Gesetz- und Verordnungsblatt

ThürGemHV Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

ThürKO Thüringer Kommunalordnung

ThürLHO Thüringer Landeshaushaltsordnung

ThürPrBG Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz

TMIL Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

TRH Thüringer Rechnungshof

VLF Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen

### 0 Zusammenfassung

0.1 Flurbereinigungsverfahren sind behördlich geleitete Bodenordnungsverfahren, welche die Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zur Folge haben. Im Verfahrensvollzug werden gemeinschaftliche Anlagen wie ländliche Wege, Brücken, Bauwerke und landschaftsgestaltende Anlagen errichtet. Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Anlagen werden diese dem zukünftigen Eigentümer und damit Unterhaltungspflichtigen übergeben. Im Freistaat Thüringen sind das die Gemeinden im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet.

Der Thüringer Rechnungshof hat den Zustand und die Unterhaltung dieser gemeinschaftlichen Anlagen mit dem Schwerpunkt "ländliche Wege" bei ausgewählten Gemeinden geprüft.

Der Prüfung liegt das Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz zugrunde.

0.2 Der Rechnungshof hat den Zustand und die Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen aus Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG (Regelflurbereinigungsverfahren) und nach § 86 FlurbG (Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren) der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen und Gotha geprüft. Für die insgesamt 88 Verfahren sind bis einschließlich 2016 über 110 Mio. EUR Ausführungskosten eingeplant.

Gemeinden sind Nebenbeteiligte an diesen Verfahren. Ihnen werden die in den Verfahren errichteten gemeinschaftlichen Anlagen übertragen. Stichprobenmäßig hat der Rechnungshof 35 Gemeinden befragt und einen Teil der gemeinschaftlichen Anlagen vor Ort begutachtet.

Die Befragung gliederte sich in zwei Teilbereiche. Mit Teil A wurden Daten zur Gemeinde und zu allen übergebenen gemeinschaftlichen Anlagen im Gemeindegebiet erhoben. Der Teil B zielte auf den Zustand und auf die Unterhaltung ausgewählter Wege ab.

Der Rechnungshof konnte 34 Fragebögen auswerten. (Tn. 2)

- **0.3** Die befragten Gemeinden verausgabten in den Haushaltsjahren 2010, 2014, 2015 und 2016
  - rund 1,76 Mio. EUR für investive Maßnahmen an gemeinschaftlichen Anlagen (knapp 1 % aller baulichen Investitionsausgaben aus dem Vermögenshaushalt),
  - rund 950 Tausend EUR für Unterhaltungsmaßnahmen an gemeinschaftlichen Anlagen (fast 3 % aller Ausgaben für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und baulichen Anlagen aus dem Verwaltungshaushalt).

Zusätzlich erbrachten die Gemeinden Eigenleistungen an allen Anlagen seit deren Übertragung im geschätzten Wert von insgesamt 339 Tausend EUR. (Tn. 3.1)

Nach ihrer Fertigstellung werden die gemeinschaftlichen Anlagen an die unterhaltungspflichtigen Gemeinden übergeben. Für die übergebenen Wege tragen die Gemeinden die Baulast. Das Eigentum selbst wird zu einem späteren Zeitpunkt per Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan übertragen.

Unabhängig von der späteren Eigentumsübertragung sollten die Gemeinden bereits mit der Übergabe Bestandsverzeichnisse erstellen (vgl. § 75 Absatz 1 ThürGemHV). Dies dient neben dem Vermögensnachweis der Rechtsklarheit, der Bestandskontrolle und erleichtert Haushaltsplanung und -vollzug.

- Bislang haben 35 % der Gemeinden sich nicht mit der Erfassung ihrer gemeinschaftlichen Anlagen in Bestandsverzeichnissen beschäftigt. Es besteht insofern ein deutliches Vollzugsdefizit. (Tn. 3.2)
- 0.5 Nach Einschätzung der Gemeinden erfüllten 85 % der Wege ihre Funktion "uneingeschränkt". Demgegenüber war der aktuelle Zustand nach Erhebungen des Rechnungshofs nur noch bei der Hälfte aller Wege "gut". Dies unterstreicht die Bedeutung rechtzeitiger und regelmäßiger Unterhaltungsmaßnahmen. Sonst droht mittelfristig eine Zunahme nicht oder eingeschränkt funktionsfähiger Wege. (Tn. 3.3)
- 6.6 Für Unterhaltungsmaßnahmen an ihren gemeinschaftlichen Anlagen haben die Gemeinden in Summe von vier Haushaltsjahren sowie als Eigenleistung seit Übergabe der Anlagen maximal 2 % der Ausführungskosten aufgewendet. Bei den Wegen beträgt der bisherige Unterhaltungsaufwand über den gesamten Zeitraum seit Übergabe hinweg 1 % der Ausführungskosten.
  Die Fachliteratur sieht dagegen 1 5 % der Ausführungskosten als jährliche Unterhaltungsaufwendungen für erforderlich an. Dies weist auf ein Vollzugsdefizit hin, das zu größerem Investitionsbedarf in der Zukunft führen wird. (Tn. 3.4)
- 0.7 Mit konzeptionellen Planungen zum Erhalt ihrer gemeinschaftlichen Anlagen beschäftigten sich drei Gemeinden. Keine der 34 Gemeinden hat die Unterhaltung ihrer gemeinschaftlichen Anlagen an Dritte übergeben. 13 Gemeinden beziehen die Nutzer in die Unterhaltungsmaßnahmen ein. Eine Gemeinde erhebt Nutzungsentgelte. (Tn. 3.5)
- Das bisherige Vorgehen der Gemeinden zum Erhalt ihres Vermögens an den gemeinschaftlichen Anlagen reicht überwiegend nicht aus. Ein Bestands- und damit Vermögenserhalt erscheint aufgrund der vorliegenden Ergebnisse insgesamt nicht gesichert. Der Rechnungshof empfiehlt den Gemeinden daher zur Sicherung des Vermögens, Netzwerke zu bilden, Nutzungs- und Unterhaltungskonzepte zu entwickeln und daraus abgeleitet die laufende Unterhaltung zu intensivieren. Unterhaltungspflichtige Gemeinden können sich darüber hinaus gegebenenfalls zu Unterhaltungsverbänden zusammenschließen oder sich dieser bedienen.

### 1 Inhalt, Ziel und Umfang der überörtlichen Prüfung

Der Thüringer Rechnungshof (TRH) hat gemäß § 1 Abs. 1 ThürPrBG² den Zustand und die Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen (gA) gesamt und ländlicher Wege speziell entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO³ überörtlich geprüft.

Die Erhebungen fanden mit zeitlichen Unterbrechungen von März bis Mai 2017 statt. Mit den örtlichen Erhebungen war Frau Mähne, Prüferin der Abteilung 3 des TRH, beauftragt. Die Leitung der örtlichen Erhebungen oblag Herrn Dr. Küßner, Referatsleiter beim TRH.

In Flurbereinigungsverfahren werden gA errichtet. Es handelt sich beispielsweise um ländliche Wege, Brücken, Bauwerke und landschaftsgestaltende Anlagen. Nach Fertigstellung der gA werden diese dem zukünftigen Eigentümer übergeben. Eigentümer in Flurbereinigungsverfahren von nach § 1 und § 86 FlurbG entstandenen gA sind die Gemeinden im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet.<sup>4</sup> Der Eigentumsübergang an die Gemeinde findet per Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan (§§ 61 und 62 FlurbG) zu einem späteren Zeitpunkt statt. Bis dahin und darüber hinaus ist die jeweilige Gemeinde unterhaltungspflichtig für die übertragenen gA.

Für 36 ausgewählte Flurbereinigungsverfahren bezog der TRH die zuständigen Gemeinden für schriftliche Befragungen ein. Vertreter der Gemeinden waren bei der Inaugenscheinnahme vor Ort (siehe unten) zugegen.

### Die Prüfung umfasste:

- die gA von unterhaltungspflichtigen Gemeinden, die in den 36 Flurbereinigungsverfahren nach § 1 und § 86 FlurbG geschaffen wurden<sup>5</sup>,
- 107 ausgewählte ländliche Wege zur Einzelerfassung des Zustandes und der Unterhaltung bei den einbezogenen Gemeinden und
- die Inaugenscheinnahme von 25 der 107 ländlichen Wege aus neun Flurbereinigungsverfahren zur Einschätzung des Wegezustandes durch den TRH.

### Wesentliche Prüfungsunterlagen waren:

 Übersichten des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) zu den Flurbereinigungsverfahren bis einschließlich 2016,

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz vom 25. Juni 2001 (GVBI. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBI. S. 183).

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBI. S. 558).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Mit der Fertigstellung der gA erfolgt deren Übergabe an die unterhaltungspflichtige Gemeinde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Plans nach § 41 FlurbG wird dies bereits mit der betroffenen Gemeinde vereinbart.

Der "Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen" (Plan nach § 41 FlurbG) regelt dazu:

<sup>&</sup>quot;Nach Abschluss der Arbeiten durch den Plan nach § 41 FlurbG herzustellenden gemeinschaftlichen Anlagen übergibt die Teilnehmergemeinschaft, als Träger der Baumaßnahmen, die Unterhaltspflicht an die jeweilige Gemeinde xxx. Die Übergabe der Unterhaltspflicht der von der Teilnehmergemeinschaft hergestellten Maßnahmen an die jeweilige Gemeinde erfolgt unmittelbar nach der Bauabnahme. Der Eigentumsübergang erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach der Festsetzung im Flurbereinigungsplan.

Zur Übergabe der hergestellten Anlagen wird eine Niederschrift zwischen dem zuständigen ALF, der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens und dem zukünftigen Eigentümer und Unterhaltspflichtigen (Gemeinde xxx) gefertigt. Dort ist zudem geregelt: "Besitz und Lasten, insbesondere die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der vorgenannten Anlagen gehen … mit dem heutigen Tage nach § 42 FlurbG auf die Gemeinde xxx über. … Die Zuteilung der hergestellten oder ausgebauten Anlagen zu Eigentum der Gemeinde xxx wird im Flurbereinigungsplan endgültig geregelt. Der Eigentumsübergang findet zu dem in der zum Flurbereinigungsplan gemäß §§ 61 und 63 FlurbG zu erlassenden Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes statt." (hier Ausführungen des ALF Meiningen; Ausführungen des ALF Gera ähnlich)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Verfahren der ÄLF Meiningen und Gotha bis einschließlich 2016.

- Übersichten des TMIL zu den gA für Flurbereinigungsverfahren inklusive der Übergabeprotokolle von fertiggestellten gA,
- 34 ausgefüllte Fragebögen (Teil A und Teil B; siehe unten) der ausgewählten Gemeinden,
- Vorberichte zum Haushaltsplan der ausgewählten Gemeinden (Haushaltsjahre 2014 – 2017).

Angestrebtes Prüfungsziel war die Feststellung der ordnungsgemäßen und langfristigen Erhaltung der geschaffenen gA. Die Gemeinden wurden um Auskunft gebeten, wie sie mit ihren gA umgehen, welche Planungen zur Unterhaltung bestehen und welche Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Unterhaltungspflicht auftreten.

Die Auswertungsergebnisse werden aggregiert und anonymisiert dargestellt.



Bild 1: Vor-Ort-Begehung durch einen TRH- und einen Gemeindevertreter zur Inaugenscheinnahme des Zustands eines asphaltierten ländlichen Wegs.

### 2 Finanzieller Umfang und Methodik zur Prüfung

Das TMIL leitete dem TRH im Vorfeld der Prüfung eine Zusammenstellung aller Thüringer Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1, 86 und 87 FlurbG bis einschließlich des Jahres 2016 zu.

Insgesamt sind das 197 Flurbereinigungsverfahren – 60 abgeschlossene und 137 laufende oder anhängige Verfahren – mit einer Fläche von 107.012 Hektar (ha). Gemäß der Finanzierungspläne belaufen sich die Ausführungskosten auf 265 Mio. EUR und die bisher ausgezahlten Fördermittel auf 144 Mio. EUR. Den Umfang an den einzelnen Flurbereinigungsverfahren verdeutlicht Tabelle 1.

Tabelle 1: Zusammenstellung für anhängige und abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren der §§ 1, 86 und 87 FlurbG in Thüringen (Stand 01/2017)

Verfah- rensart nach FlurbG	Stand des Ver- fahrens	Anzahl	Fläche in ha	Ausführungskosten (Finanzierungsplan) in Tausend EUR	Fördermittel ausgezahlt in Tausend EUR
§ 1	anhängig	17	11.255	29.451	19.738
§ 1	abgeschlossen	7	1.990	5.682	3.986
§ 86	anhängig	86	33.848	100.984	59.423
§ 86	abgeschlossen	27	3.294	7.861	6.068
Zwischensu	mme	137	50.387	143.978	89.215
§ 87	anhängig	59	56.406	120.859	55.029
§ 87	abgeschlossen	1	2.019	279	237
Endsumme		197	107.012	265.116	144.481

Vor der Stichprobenauswahl wurden die

- Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG und
- Flurbereinigungsverfahren nach § 1 und § 86 FlurbG des ALF Gera ausgesondert. Der TRH behält sich eine spätere Untersuchung der ausgesonderten Verfahren vor.

Aus den verbleibenden 88 Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1 und 86 FlurbG wählte der TRH 36 auswertbare und damit zu untersuchende Verfahren nach Verfahrensstand und Höhe der Ausführungskosten repräsentativ aus. Zwei Flurbereinigungsverfahren – einmal in der Fläche und zudem im Dorfbereich einer Gemeinde – führte die Prüferin in einer Befragung zusammen. Das ergab 35 schriftliche Befragungen. 34 Fragebögen konnten ausgewertet werden.

Da die Flurbereinigungsgebiete teilweise die Flächen zweier Gemeinden einschlossen, wurde die Gemeinde mit dem größeren Umfang an ausgebauten gA in diese Prüfung einbezogen.

Aufgrund der beträchtlichen Anzahl von übergebenen gA erfolgte vorerst die Auswahl der ländlichen Wege zur tiefer gehenden Betrachtung und Auswertung. Bis zu fünf ausgewählte ländliche Wege – pro Flurbereinigungsverfahren – sind in die Befragung eingeflossen. Von diesen insgesamt 107 Wegen haben die Prüfer vor Ort 25 besichtigt und bewertet (Stichprobenumfang 24 %). Die Wege wurden zwei Kategorien – alte Wege (Wege sind 12 Jahre oder älter und nicht mehr in der Zweckbindung) und neue Wege (Wege sind jünger als 12 Jahre und in der Zweckbindung) – zugeordnet.

Die Stichprobe von 35 Verfahren erfasst 50 % der Ausführungskosten (gemäß Finanzierungsplan) aller Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1 und 86 FlurbG (Tabelle 2).

Tabelle 2: Zusammenstellung des Stichprobenumfangs zur Befragung der Unterhaltung von gA (Flurbereinigungsverfahren der §§ 1 und 86 FlurbG in Thüringen)

Flurbereinigungsver- fahren nach §§ 1 und 86 FlurbG	Anzahl	Fläche in ha	Ausführungskosten (Finanzierungsplan) in Tausend EUR	Fördermittel ausgezahlt in Tausend EUR
Thüringen gesamt	137	50.387	143.978	89.215
Befragungen	35	24.030	71.811	44.253
Stichprobenumfang	26%	48 %	50 %	50 %

Der Fragebogen (Muster siehe Anlage 1) umfasste zwei Teilbereiche. Im Teil A erfolgte die Datenerhebung zur Gemeinde und zu allen übergebenen gA (in Summe) des Gemeindegebiets, im Teil B zum Zustand und zur Unterhaltung der ausgewählten 107 Wege.

Die vorliegenden Daten des Teils A beziehen sich jeweils auf die gesamte Gemeinde. Das Flurbereinigungsgebiet entspricht überwiegend nicht dem Gemeindegebiet. Daten nur für die Gemeinde- bzw. Ortsteile, die im Flurbereinigungsgebiet liegen, sind in den Gemeindehaushalten nicht explizit erfasst. Gemeinden, die zu mehreren Flurbereinigungsverfahren in ihrem Gemeindegebiet befragt wurden, sind pro Befragung (also pro Flurbereinigungsverfahren) in die Auswertung eingeflossen.

Durch Gebietszusammenschlüsse oder andere Einflüsse in der Erhebungszeitspanne liegen Daten teilweise nicht oder inkonsistent vor. Die Kategorie "Unterhaltungsmaßnahmen an gA" ist daher eine Schätzgröße der Bearbeiter in den Gemeinden.

Die hier betrachteten Unterhaltungsmaßnahmen schließen Maßnahmen aus, auf die die bindende Sollvorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 ThürKAG zur Beitragserhebung bei einer Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen zutrifft.

Die Wege waren unterschiedlich ausgebaut (Bilder 2 bis 4). Alle waren befestigt (z. B. mit Bindemitteln wie Asphalt oder Beton; ohne Bindemittel mit Deckschicht; Befestigung mit Rasengittersteinen).





Bild 4: Befestigter Waldweg ohne Bindemittel



Bild 3: Spurplattenweg



Bild 5: Asphaltweg am Ortsrand

### 3 Prüfungsergebnisse

### 3.1 Finanzielle Bedeutung der Unterhaltungsmaßnahmen

Der **Vermögenshaushalt** weist Investitionsausgaben und darunter Ausgaben für investive Maßnahmen an Grundstücken und baulichen Anlagen aus. Angaben zu investiven Maßnahmen an gA sind in Tabelle 3 enthalten. Der **Verwaltungshaushalt** untergliedert sich u. a. in Personalausgaben und Ausgaben für den Unterhalt von Grundstücken und baulichen Anlagen; auch hier bezifferten die befragten Gemeinden die Ausgaben für Unterhaltungsmaßnahmen an gA. Die Entwicklung ist Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3: Entwicklung des Gemeindehaushalts gemäß Angaben der 34 befragten Gemeinden (Summenangaben in Tausend EUR)

Jahr	2010	2014	2015	2016	gesamt
Vermögenshaushalt	57.294	93.077	78.391	100.298	329.060
davon Ausgaben für Investitionen	36.955	48.914	55.768	49.286	190.923
darunter investive Maßnahmen an gA	189	1.037	499	34	1.759
Verwaltungshaushalt	246.688	304.426	314.339	343.077	1.208.530
davon Personalausgaben	60.449	70.164	71.510	72.899	275.022
davon Ausgaben für Unterhalt von baulichen Anlagen	7.230	8.351	8.666	8.779	33.026
darunter Unterhaltung gA	304	264	212	172	952

Insgesamt verausgabten alle 34 Gemeinden zusammen 1.759 Tausend EUR für investive Maßnahmen aus dem Vermögenshaushalt und 952 Tausend EUR für Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Verwaltungshaushalt an gA.

Die Ausgaben für investive Maßnahmen an gA (in Summe der Haushaltsjahre 2010, 2014, 2015 und 2016) nehmen zu den Ausgaben für Investitionen des Vermögenshaushalts einen Anteil von knapp 1 % ein. Die Ausgaben für Unterhaltungsmaßnahmen dagegen belaufen sich zu den Ausgaben für den Unterhalt aller baulichen Anlagen im Verwaltungshaushalt auf knapp 3 %.

Zur besseren Veranschaulichung der Angaben aus Tabelle 3 dient das nachfolgende Diagramm (Abb. 1) mit einem Auszug zu den Ausgaben für Unterhaltungsmaßnahmen an gA.

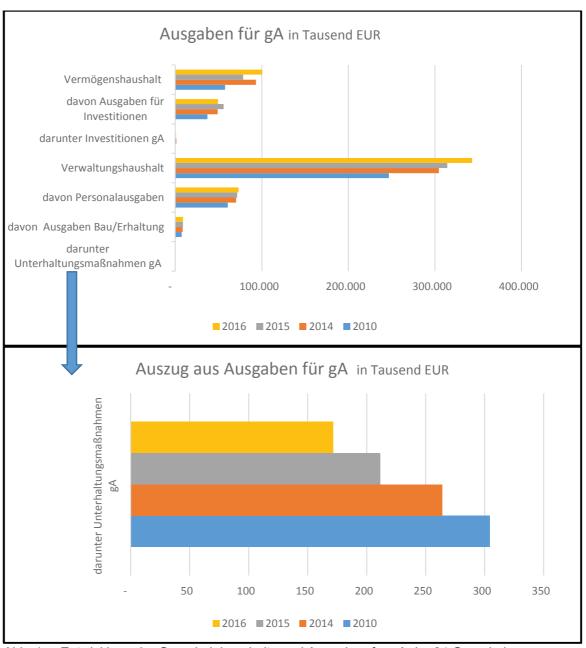


Abb. 1: Entwicklung der Gemeindehaushalte und Ausgaben für gA der 34 Gemeinden (in Summe nach Jahren)

2010 war noch von den Auswirkungen der Finanz- bzw. Eurokrise geprägt. Deutlich wird, dass die Ausgaben seit 2010 insgesamt und für den Verwaltungshaushalt speziell angestiegen sind. Demgegenüber sanken die Ausgaben für Unterhaltungsmaßnahmen stetig. Wie später ausgeführt wird, sind Unterhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Bausubstanz und damit zum Vermögenserhalt wesentlich. Hier zeichnet sich somit bereits ein kritischer Trend ab.

Die Gemeinden schätzten die in **Eigenleistung** erbrachten Unterhaltungsmaßnahmen an ihren gA mit insgesamt 339 Tausend EUR (in Summe seit dem Zeitpunkt der Übergabe) ein.

Gemessen an den Ausgaben der Gemeinden zum Unterhalt von Grundstücken und baulichen Anlagen insgesamt sind deren Ausgaben für die laufende Instandsetzung und laufende Instandhaltung demnach sehr gering. Nichtsdestotrotz stellen die gA einen erheblichen Vermögenswert dar. Gemessen an den Ausführungskosten von

72 Mio. EUR für gA aus 35 Verfahren (vgl. Tab. 2) ist jeder der 35 Gemeinden damit ein Vermögenswert von rund 2 Mio. EUR übergeben worden.

### 3.2 Nachweis des Vermögens

Für Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die Eigentum von Gemeinden sind oder ihnen zustehen, sind Bestandsverzeichnisse zu führen (§ 75 Abs. 1 ThürGemHV<sup>6</sup>). Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

Für kostenrechnende Einrichtungen sind entsprechend § 76 Abs. 2 ThürGemHV Anlagennachweise zu führen. Nichtkostenrechnende Einrichtungen können Anlagennachweise führen (§ 76 Abs. 4 ThürGemHV).

Fast 80 % der 34 Gemeinden legten dar, ihr gA-Vermögen noch nicht erfasst zu haben. So sind lediglich in zwei Gemeinden die gA vermögensseitig erfasst; vier Gemeinden sehen die Erfassung durch den Plan nach § 41 FlurbG als erfüllt an. Eine Gemeinde ist derzeit in der Erfassung, 15 Gemeinden haben den Nachweis ihres Vermögens geplant und 12 Gemeinden haben bisher noch keine Erfassung vorgesehen.

Diagramm 2 verdeutlicht, wie sich die Gemeinden mit dem Nachweis ihres Vermögens durch die Flurbereinigungsverfahren auseinandergesetzt haben.

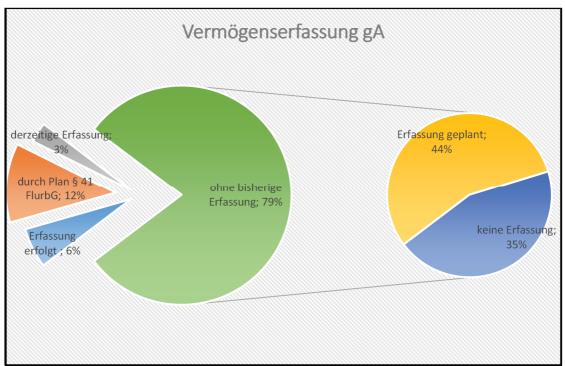


Abb. 2: Antworten der 34 Gemeinden zur Vermögenserfassung der gA (in %)

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des Plans nach § 41 FlurbG und den Übergabeprotokollen (Niederschrift zur Übergabe der hergestellten Anlagen) für diese unterhaltungspflichtig<sup>7</sup>. Sie tragen auch die Verkehrssicherungspflicht.

Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV), vom 26. Januar 1993 (GVBI. S. 181), letzte berücksichtigte Änderung: Verordnung vom 15. September 2006 (GVBI. S. 520).

Die tatsächliche Eigentumsübertragung an den gemeinschaftlichen Anlagen erfolgt in der Regel mit der Ausführungsanordnung (Ausführung des Flurbereinigungsplans). Dies erfolgt außerhalb des Grundbuchs, der Grundbucheintrag erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Wir fordern aus Gründen der Rechtsklarheit und aus Gründen der Haushaltswahrheit (Vermögensnachweis), Bestandsverzeichnisse zu erstellen. So weisen Bestandsverzeichnisse gemäß § 75 Abs. 1 ThürGemHV den Bestand von Grundstücken, die im Eigentum von Gemeinden sind oder ihnen zustehen, mit Angabe der Dimension und Lage nach. Bestandsverzeichnisse ermöglichen eine bessere Bestandskontrolle der gA. Die Aufnahme oder Hinterlegung weiterer Informationen (Zustand, Erhaltungsmaßnahmen usw.) ist den Gemeinden freigestellt.

Zur Erfassung der gA kann das zuständige ALF sowohl vollständige als auch ordnungsgemäße Übersichten der gA übermitteln.

Digitales Kartenmaterial dazu ist auf der Internetseite *Landentwicklung-Online* des Freistaats Thüringen (<a href="http://www.landentwicklung-online.thueringen.de">http://www.landentwicklung-online.thueringen.de</a>) zu finden.

### 3.3 Wegezustand

Die Gemeinden schätzten für insgesamt 103<sup>8</sup> ländliche Wege deren **Funktionserfüllung** der Wege ein (Teil B des Fragebogens). Zudem bezifferten die Gemeinden den bisherigen und geplanten Unterhaltungsaufwand für ihre Wege.

Eine Sondernutzung – wie beispielsweise Wander- oder Radwege – ist für 40 Wege ausgewiesen. Die Funktion der Wege liegt (unabhängig von Sondernutzungen) in der Erschließung von Flächen sowie in deren Befahrbarkeit, auch durch größere landwirtschaftliche Maschinen mit höheren Achslasten.

Die Gemeinden schätzten die Funktionserfüllung der 103 Wege wie folgt ein:

- 88 Wege als "uneingeschränkt funktionsfähig",
- 13 Wege als "mit kleinen Einschränkungen funktionsfähig" und
- 2 Wege als "mit erheblichen Einschränkungen funktionsfähig".

Die Werte der alten und neuen Wege sind dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.

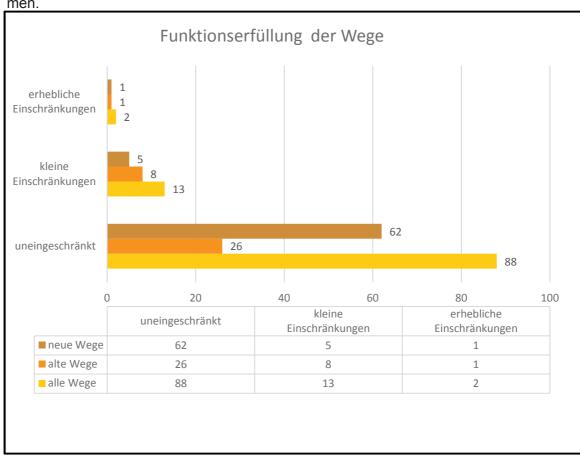


Abb. 3 Antworten der Gemeinden zur Funktionserfüllung der Wege in Anzahl

So liegt die uneingeschränkte Nutzung aller Wege bei 85 %, die alter Wege bei 74 % und die neuer Wege bei 91 %. Demnach ist die uneingeschränkte Nutzung neuer Wege höher als bei alten Wegen. Eine höhere Nutzungsdauer grenzt die uneingeschränkte Nutzung ein. Eine Abhängigkeit der Funktionserfüllung vom Alter der Wege ist damit unabhängig von ihrer Ausbauart erkennbar.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Von den 107 ausgewählten Wegen konnten nur 103 Wege in die Auswertung einfließen.

Bei seinen Vor-Ort-Erhebungen hat der TRH 25 der 103 Wege nach ihrem **Zustand** begutachtet. Hier sei darauf hingewiesen, dass Zustand und Funktionserfüllung nicht deckungsgleich sein müssen: Wege mit kleineren bis (teilweise) größeren Schäden wie Rissen, Schlaglöchern oder Seitenabbrüchen (mittlerer Zustand) können ihre Funktion noch voll erfüllen, obwohl ihr Zustand nicht gut ist.

Der Wegezustand wurde nach drei Kategorien eingestuft:

gut: keine oder minimale Schäden, derzeit keine sofortigen

Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich,

mittel: kleine bis größere Schäden, Unterhaltungsmaßnahmen sind

zeitnah auszuführen,

schlecht: erhebliche Schäden, sofortige Unterhaltungsmaßnahmen mit

beträchtlichem investiven Instandsetzungsaufwand erforderlich.

In die Kategorie "gut" fielen 13 (52 %) der 25 Wege (Tabelle 4). Unter den Kategorien "mittel" sind es 10 Wege (40 %) und "schlecht" 2 Wege (8 %).

Auch wenn die Tabelle nach Alter der Wege differenziert, wird dies aufgrund der geringen Stichprobengröße für "neue Wege" nicht inhaltlich bewertet.

Tabelle 4: Einschätzung des Wegezustandes durch den TRH in Abhängigkeit vom Alter

Kategorie	gut	mittel	schlecht
alte Wege (Anzahl)	10	8	1
neue Wege (Anzahl)	3	2	1
alte Wege (%)	53 %	42 %	5 %
neue Wege (%)	50 %	33 %	17 %

Der Wegezustand ist – wie auch in den Vor-Ort-Gesprächen deutlich wurde – u. a. abhängig von:

- der Nutzungsintensität durch landwirtschaftliche Maschinen,
- unerlaubten und Schaden verursachenden Fremdnutzungen durch nicht landund forstwirtschaftliche Fahrzeuge (bspw. durch Transportunternehmen),
- dem Ausbauzustand (Bauweise, Wegebreite, Wegeprofil),
- der Bearbeitungsweise der anliegenden Flächen (bspw. bis an und in die Bankette ackern),
- von Umwelteinflüssen (bspw. Unterspülungen durch Starkregen),
- der Intensität von Unterhaltungsmaßnahmen durch die Gemeinden und
- vom Alter der Wege.

Die Bilder 6 bis 8 zeigen Beispiele vorgefundener Wegezustände.



Bild 6: Schlechter Wegezustand; Auswaschungen, Querrillen, fehlende Deckschicht



Bild 7: Wasserabfluss ist durch zugesetzten Abfluss beeinträchtigt



Bild 8: Guter Wegezustand; Beseitigung von Ablagerungen erforderlich (weißer Pfeil)

### 3.4 Unterhaltungsmaßnahmen: Finanzielle Bedeutung und deren Unterlassung

Wie unter Tn. 3.1 dargestellt führten Maßnahmen zur Unterhaltung **aller übergebenen gA** zu:

- Ausgaben für die laufende Instandhaltung und laufende Instandsetzung von 952 Tausend EUR und
- Eigenleistungen von 339 Tausend EUR.

Insgesamt sind das 1.291 Tausend EUR an bisherigem Unterhaltungsaufwand für alle gA.<sup>9</sup> Gemessen an den Ausführungskosten (gemäß Finanzierungsplan) von 71.811 Tausend EUR sind das annähernd 2 Cent Unterhaltungsaufwand pro 1 EUR Ausführungskosten in mindestens 4 Jahren.

Der Unterhaltungsaufwand für die **103 ausgewählten Wege** belief sich seit deren Übergabe an die Gemeinden auf 115.800 EUR (Tabelle 5). Die Unterhaltungsmaßnahmen haben daher einen Anteil von 1 % an den Ausführungskosten von 10.672.771 EUR.

Prozentual ist der bisherige Unterhaltungsaufwand alter Wege mit 69 % höher als bei den neuen Wegen (31 %). Dabei nehmen alte Wege nur ein Drittel der Stichprobe ein. Der Schwerpunkt der vollzogenen Maßnahmen liegt insofern auf dieser Gruppe alter Wege (vgl. Abb. 4)

Bei den geplanten Unterhaltungsmaßnahmen ist die Tendenz gegenläufig. Zunehmend sind demnach neuere Wege zu unterhalten (58 % aller geplanten Ausgaben für Unterhaltungsmaßnahmen).

Tabelle 5: Bisheriger und geplanter Unterhaltungsaufwand der ausgewählten Wege nach Alter

Unterhaltungs- aufwand	<b>bisher</b> in EUR	Anteil in %	<b>geplant</b> in EUR	Anteil in %	gesamt in EUR	Anteil in %
35 alte Wege	80.100	69	26.680	42	106.780	60
68 neue Wege	35.700	31	36.720	58	72.420	40
alle 103 Wege	115.800	100	63.400	100	179.200	100

\_

Die Angaben beziehen sich auf Ausgaben zur Unterhaltung der baulichen Anlagen für vier Haushaltsjahre 2010, 2014, 2015 und 2016 sowie auf die bis 2016 angefallenen Eigenleistungen seit Übergabe der gA.

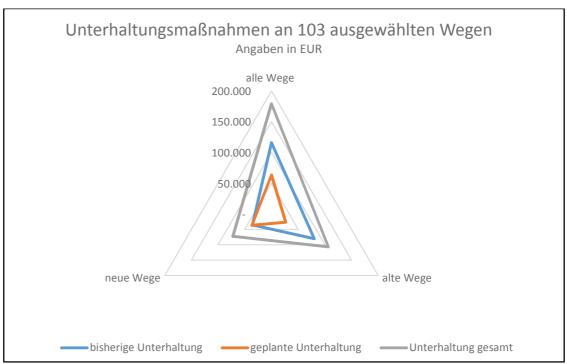


Abb. 4: Bisheriger und geplanter Unterhaltungsaufwand der ausgewählten Wege nach Alter

Bei den Wegen beträgt der <u>bisherige</u> Unterhaltungsaufwand seit deren Übergabe an die Gemeinden einschließlich der Eigenleistungen in Summe 1 % der Ausführungskosten

Die Fachliteratur sieht dagegen 1 - 5 % der Herstellungskosten als <u>jährliche</u> Unterhaltungsaufwendungen für erforderlich an (siehe Tn. 4). Dies weist auf ein Vollzugsdefizit hin, das zu größerem Investitionsbedarf beispielsweise für Erneuerungen in der Zukunft führen wird. Es sei dahingestellt, ob Gemeinden damit die Möglichkeit einer Beitragserhebung anstreben.

Insofern ist ein Bestands- und damit Vermögenserhalt der gA nicht gesichert.

Unterstellt man Unterhaltungskosten von 2 % pro Jahr in Bezug auf die Ausführungskosten von durchschnittlich 2,052 Mio. EUR (siehe Tn. 3.1), ergeben sich mittlere (erforderliche) Unterhaltungskosten von 41.000 EUR pro Jahr für eine Gemeinde. Diese Dimension in der Unterhaltung erreichen die Gemeinden bei Weitem nicht.

Auch führten die Gemeinden nur an 32 der 103 Wege überhaupt Unterhaltungsmaßnahmen durch.

Überbelastungen wie auch unterlassene Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinden an den ländlichen Wegen führten zu:

- zerfahrenen Banketten (Maßnahme: Auffüllen der Bankette),
- Verlust der Bankette durch landwirtschaftliche Nutzung (Ordnungs-, Bauamt informieren)
- Spurrinnen in der Fahrbahn (Begradigung bzw. Ausbesserung),
- Rissbildungen (Auffüllen),
- erhöhten Banketten, die den Wasserabfluss verhindern, und nachfolgende Ausspülungen der Deckschicht (Bankette abschieben),
- Gehölzentwicklung auf Bankette oder im Seitengraben als Abflusshindernisse (Mäharbeiten und Gehölzentfernung),
- verstopften Durchlässen und daraufhin Wasserschäden an der Fahrbahn (Durchlässe regelmäßig öffnen).

Einige der Unterhaltungsmaßnahmen sind auf den Fotos 9 bis 11 ersichtlich.





Bild 9: Ausbesserung von Fahrbahnrissen

Bild 10: Freihalten der Seitenstreifen und Gehölzpflege



Bild 11: Selbsthilfe bei zerfahrenem Fahrbahnrand

Insgesamt betrachtet kommen die Gemeinden demnach ihrer Verpflichtung zur Sicherung ihres Vermögens nicht nach. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten (§ 66 Abs. 3 ThürKO) – und Wege regelmäßig und fachgerecht zu unterhalten.

### 3.5 Konzeptionelle Überlegungen zur Werterhaltung

Die Gemeinden äußerten sich zu nachfolgenden Inhalten:

- Konzepte zur Unterhaltung gA und andere Überlegungen,
- Unterhaltungsverbände,
- Unterhaltungsmaßnahmen durch Nutzer,
- Kostenbeteiligung Dritter,
- Zufriedenheit mit der Flurbereinigung.

Mit konzeptionelle Planungen zur Erhaltung ihrer gA beschäftigten sich drei der Befragten, andere Überlegungen verfolgten elf Gemeinden. Dies zeigt, dass das Problembewusstsein hinsichtlich künftiger finanzieller Lasten und einer Forcierung von erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen partiell ausgeprägt ist.

Keine der befragten Gemeinden hat die Unterhaltung der gA an Dritte übergeben. Eine Unterstützung bei der Unterhaltung der gA durch **Unterhaltungsverbände** sehen 22 der Befragten positiv. Fünf Gemeinden warten hinsichtlich einer konzeptionellen Fassung der Unterhaltung noch ab (bspw. wegen anstehender Gebietsreform) bzw. sind erst kurzzeitig unterhaltungspflichtig. Vier Gemeinden möchten die Unterhaltung weiterhin in Eigenregie durchführen. Eine Gemeinde beschäftigt sich bereits mit der Gründung eines "Wegeunterhaltungsverbandes". Zwei Gemeinden beantworteten diese Frage nicht.

In 13 Gemeinden beteiligen sich Nutzer an Unterhaltungsmaßnahmen.

**Entgelte** für die Nutzung von gA erhebt eine der befragten Gemeinden.

Alle befragten Gemeinden sind mit der **Flurbereinigung zufrieden**, zusammengefasst gab es gute bis sehr gute Wertungen. Unzufriedenheit gibt es über die lange Verfahrensdauer, den unzureichenden Wegeausbau gegenüber den tatsächlichen Anforderungen und Bedenken zur Finanzierung der Erhaltungsmaßnahmen der gA.

### 4 Fazit

Flurbereinigungsverfahren sind umfassende Maßnahmen zur Klärung von Konflikten, zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes, zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Bis 2017 wurden im Freistaat Thüringen 137 Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1 und 86 FlurbG - auf einer Fläche von über 50.000 ha - angeordnet. Bisher sind dafür 144 Mio. EUR Ausführungskosten eingeplant und knapp 90 Mio. EUR Fördermittel für gA ausgezahlt worden. Dieses Vermögen an gA, wie Brücken, Bauwerken und ländlichen Wegen, gilt es zu erhalten.

Letztere hat der TRH exemplarisch in seiner hier vorliegenden Prüfung untersucht und dabei eine hilfreiche Unterstützung durch die beteiligten Gemeinden erfahren.

Die vorliegenden Auswertungen basieren auf Stichproben; dennoch können bedeutsame Tendenzen erkannt werden. Ein großer Teil der ausgewählten Gemeinden hat sich bereits in der Vergangenheit beim Erhalt ihrer gA verdient gemacht. Ihren Gemeinden und vor allem den noch "abwartenden bzw. zurückhaltenden" und neueinsteigenden Gemeinden unterbreiten wir nachfolgende Gedanken und Empfehlungen zur Unterhaltungspflicht:

### Bilden Sie Netzwerke!

Ein Teil der befragten Gemeinden hat die Unterhaltung ihrer gA "gut im Griff". Tauschen Sie sich aus. Gemeinsam finden sich schneller Lösungen. Wenden Sie sich an Ihr zuständiges ALF und an den Verband der Teilnehmergemeinschaften, um dortiges Expertenwissen zu nutzen.

Prüfen Sie die Möglichkeit, die Unterhaltung ländlicher Wege interkommunal zu gestalten (Nachbargemeinden, ggf. Straßenmeisterei des Landkreises). Vor Abschluss entsprechender Verträge bedarf es einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

### Werden Sie sich Ihres Vermögens bewusst!

Wie unter Tn. 3.2 aufgeführt sind Sie bereits vor der Eigentumsübertragung der gA für diese unterhaltungspflichtig. Die Erstellung von Bestandsverzeichnissen wird durch § 75 Abs. 1 ThürGemHV bestimmt. Die Bestandserfassung ist wichtig, damit Ihre Gemeinde zu jedem Zeitpunkt Übersicht über die zu verwaltenden Anlagen hat, um die daraus resultierenden Verpflichtungen und Ausgaben zu überblicken. Die Werte der gA sind in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Das Unterlassen von Unterhaltungsmaßnahmen zehrt Vermögen auf.

### **Erstellen Sie Nutzungskonzepte!**

Versuchen Sie zielorientiert Fakten zu sammeln.

➤ Wie hoch ist Ihr Finanzbedarf für die gA heute und zukünftig? Der Fachliteratur (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung¹0) ist zu entnehmen, dass z. B. die theoretische Nutzungsdauer von Asphaltwegen 25 Jahre beträgt. Die jährlichen Unterhaltungskosten liegen bei 2 % der Herstellungskosten.

Tabelle 6 kann Ihnen bei der Kalkulation Ihrer Wegeunterhaltung förderlich sein. Danach sind für die Unterhaltung jährliche Kosten von 1 bis 5 % der Ausführungskosten aufzubringen.

Tabelle 6: Theoretische Nutzungsdauer und Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für Straßen und Wege<sup>11</sup>

Bauteil	Theoretische Nutzungsdauer (Jahre)	jährliche Unterhaltungskosten (v. H.)
Asphalttragdeckschichten, Asphaltwege	25	2
Betonspurwege	25	1,5
Deckschichten ohne Bindemittel	25	5
Deckschichten aus Asphalt	35	2
Deckschichten aus Beton	40	1
Pflasterdecken (einschließlich Bettungen)	30	1,5

Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz – Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) vom 01.07.2010; BGBI I 2010, S. 856.; ABBV-Richtlinien.

Auszug aus der Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung; Tabelle 8: Oberbau von Straßen und Wegen; 8.8 Ländliche Wege Die Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen "Kommission Kommunaler Straßenbau" beziffert in ihrem "Merkblatt über den Finanzbedarf der Straßenunterhaltung in den Gemeinden"<sup>12</sup> den jährlichen Finanzbedarf für Wirtschaftswege auf 80 Cent je Quadratmeter.

Leiten Sie aus dem Ist-Zustand und den Anforderungen einen Soll-Zustand für wichtige Wege ab und priorisieren Sie die erforderlichen Maßnahmen (Abb. 5).

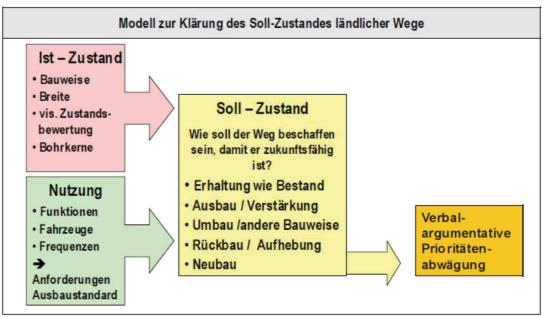


Abb. 5: Vorgehensweise zur Identifizierung prioritärer Maßnahmen an ländlichen Wegen (aus: Wege mit Aussichten<sup>13</sup>).

- Welcher Investitionsbedarf erwächst aus der Ist-Analyse?
- Welche Wege dienen der touristischen Nutzung und welche Möglichkeiten oder Verpflichtungen ergeben sich daraus?
- ➤ Zu einem Nutzungskonzept sollte eine inhaltliche Auseinandersetzung gehören, ob von einer "zufälligen" auf eine systematische Schadenserfassung übergegangen wird.

### Lassen Sie sich unterstützen!

Besonders finanzschwache Gemeinden sind kaum in der Lage, den Unterhaltungsaufwand für ihre gA aufzubringen.

Inwiefern bestehende Unterhaltungsverbände kostengünstige Lösungen als Dienstleister anbieten oder durch Verbandsgründungen beispielsweise Nutzer von gA an den Kosten beteiligt werden können, sollte vor Ort eingehend geprüft werden. Ebenso ist über die Vor- und Nachteile eines Solidarprinzips bzw. einer Abrechnung nach Einzelkonten im Falle einer Gründung eines Verbands zu befinden.

Inwiefern Mautsysteme (Vignetten) für Fahrzeuge oder freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern zur Mitfinanzierung der Kosten herangezogen werden können, bleibt hier außen vor.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Veröffentlicht beim FGSV Verlag, Köln – FGSV 986; Ausgabe 2004.

Studie zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein. Teil A: Abschlussbericht. 2008. Herausgeber: Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holsteins e.V.; Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. und Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag.

### Suchen Sie Entlastungsmöglichkeiten!

Gemeinden sind auch für ländliche Wege außerhalb von Flurbereinigungsgebieten unterhaltungspflichtig. Das historisch gewachsene Wegenetz kann unter Umständen durch Rückbau oder Umnutzung ausgedünnt werden, ohne dass Belange Dritter (Landwirtschaftsbetriebe) Schaden nehmen. Dies führt zu einem "Kernwegenetz" und kann Mittel für die Unterhaltung von notwendigen Wegen freisetzen.

Im Freistaat Thüringen wurden durch die Flurbereinigung 1.383 km<sup>14</sup> ländliche Wege gebaut. Über das Programm "ländlicher Wegebau" förderte das Land 2.137 km ländliche Wege. Dadurch entstanden bis Ende 2016 insgesamt 3.520 km ländliche Wege. Diese Dimension illustriert die Bedeutung von (gemeindeübergreifenden) Nutzungsund Unterhaltungskonzepten sowie die finanzielle Dimension für kommunale Haushalte.

Zur Ein- und **Weiterführung** empfehlen wir folgende Veröffentlichungen:

1. Wege mit Aussichten (2008). Studie zur Zukunftsfähigkeit des ländlichen Wegenetzes in Schleswig-Holstein. Herausgeber: Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holsteins e.V.; Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. und Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag.

Teil A: Abschlussbericht.

Teil C: Handlungsleitfaden für Kommunen.

- 2. TopAgrar, Heft 2/2012, mit verschiedenen Beiträgen wie zu Wegeverbänden.
- 3. Wirtschaftswegebau die wichtigsten Fragen und Antworten über den Bau und die Förderung von Wirtschaftswegen außerhalb der Flurbereinigung in Rheinland-Pfalz. Akademie Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz, o. J.

Klaus Behrens Vorsitzender des Senats Michael Gerstenberger Mitglied des Senats

-

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Ohne Erdwege bzw. Grünwege.

Teil A: Fragebogen zur Prüfung "Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen (gA) aus der Flurbereinigung"

Flurbereinigungsverfahren Muster nach § x FlurbG

Musterfragebogen als Anlage zum Prüfungsbericht des TRH ÜP 3.2 - GemAnlagen G - 30/17 (281)

_
(FBV
gungsverfahren
Flurbereinig
znm
Angaben
Allgemeine
↤

Name des FBV	Muster	(Ortsteil von)
Name der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/erfüllende Gemeinde und Ansprechpartner It. ALF Meiningen	XXX	XXX
Flurbereinigungsverfahren nach	§ x FlurbG	
Flurbereinigungsbeschluss vom (Datum)	XXX	
Alle folgenden Fragen des Teils A beziehen sich auf die Gemeinde (inkl. aller Ortsteile)	xxx	
Ansprechpartner der Gemeinde		
TelNr.: Ansprechpartner bei Rückfragen		

Die folgenden Angaben zum Haushalt sollten sich auf die o. g. Gemeinde beziehen, in der das FBV stattfand. Ist dies nicht möglich, erbitten wir nähere Erläuterungen oder um Nachfrage bei uns.

Einwohnerzahl Gemeinde

2016

2010

Ihre Angaben beziehen sich auf den Haushalt der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft (Name):

2 Sind Sie unterhaltungspflichtig für die in der Anlage 1 aufgeführten gA?

O ja O nein, bitte kurz begründen, weshalb nicht

# 3a Gemeindehaushalt (EUR)

Vermögenshaushalt

davon Ausgaben für Investitionen

# darunter für Instandsetzung von gA

Verwaltungshaushalt

davon Personalausgaben

davon Bau- und Erhaltungsausgaben

darunter für Instandhaltung von gA

2016				
2015				
2014				
2010				

3b Haben Sie allgemeine Rücklagen für Unterhaltungsmaßnahmen an gA gebildet? (wenn ja, bitte Höhe in EUR angeben) 4 Wie und in welcher Höhe haben Sie bisherige Instandsetzungen/Instandhaltungen von gA finanziert? Hinweis: Eigenleistungen werden unter Frage 6 erfasst. Belastbare Schätzwerte sind hier ausreichend.

bis 31.12.2016 in EUR

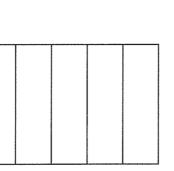
durch den laufenden Verwaltungshaushalt

durch Kredite

durch Dritte (Fördermittel, Zuschüsse ...) Bitte kurz erläutern!

aus Rücklagen

auf andere Art (Bitte kurz erläutern!)



5 Wurden für die Instandsetzungen/Instandhaltungen an den gA Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht?

O nein



6 Wurden Unterhaltungsmaßnahmen an gA des FBV in Eigenleistung durchgeführt?

Wenn ja, bitte schätzen Sie Ihre bisherigen Eigenleistungen (bis 31.12.2016) ein.

Welche Unterhaltungsmaßnahmen haben Sie in Eigenleistung durchgeführt (kurze Nennung)?

in EUR

7 Sind die gA erfasst?

O ja. Wir haben die gA erfasst in / als (z. B. Anlagespiegel) mit Datum vom: O nein

O nein, aber wir planen die Erfassung der gA

O nein. Weshalb nicht?

8 Überwachen Sie den Zustand der gA?

Seite 3

· Ersatzneubau von gA?
ē
õ
b
5
nen
Ē
ah
ßn
na
gsr
=
naltı
Ę
ntei
5
Ξ
4-
īē
ĕ
_
ge
Ħ
ij
춫
n zı
qe
Sie
neu
sel
<u>e</u>
≥
15

16 Welche Sorgen und Wünsche haben Sie bezüglich der Flurbereinigung?

17 Haben Sie die Unterhaltung der gA an Dritte übergeben?

O nein

O ja, bitte kurz erläutern und vertragliche Grundlagen beilegen

18 Unterhaltungsverbände können Sie bei der Unterhaltung der gA unterstützen. Welche Meinung haben Sie dazu?

19 Raum für weitere eigene Anmerkungen

20 Bitte legen Sie die Vorberichte zum Haushaltsplan gemäß § 3 ThürGemHV (u. a. Entwicklung des Vermögens, Investitionen, Rücklagen) der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 bei. (bei Unterscheidung zwischen Vermögensentwicklung und Bestandsnachweisen gem. §§ 75 od 76 ThürGemHV diese bitte beilegen)

21 Bitte füllen Sie für die konkret ausgewählten Wege die beiliegende Tabelle aus (= Teil B).

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Mitarbeit.

Sie haben uns geholfen, den Bedarf an Unterhaltungsmaßnahmen an den gA zu erfassen und Anstöße zur Vorsorge gegenüber finanziellen Lasten zu erarbeiten.

1	Nr. der Anlage gem. Plan nach §	41 FlurbG	105	133	146 (alt 48)
2	Art der Anlage		ländlicher Weg	Spurplattenweg	Waldweg
3	Ausführungskosten in EUR	geplant	xxx	xxx	xxx
4	Ausiumungskosten in EUK	bisher angefallen	xxx	xxx	xxx
5	Zweckbindung bis (Jahr)		xxx	xxx	xxx
6	Übergabe an Gemeinde ?		xxx	xxx	xxx
	derzeitige Nutzung z.B. ländlicher Weg, keine Nutzung, Rückbau erfolgt				
	Sondernutzung z. B. Rad-, Reit-, Wanderweg				
o	Wie erfüllt der Weg - auf Grund des derzeitigen baulichen Zustandes - seine Funktion?	uneingeschränkt mit kleinen Einschränkungen			
1		mit erheblichen Einschränkungen			
	bisher durchgeführte Unterhaltung in Fremdvergabe und Eigenregie	Jahr			
3	uno Eigenregie	Aufwand in EUR			
	geplante Unterhaltung in Fremdvergabe und Eigenregie	Jahr Aufwand in EUR			
ŝ	Anmerkungen/Besond				

### Anlage 1 Übersicht (aus Angaben des ALF xxx) zu den an Ihre Gemeinde übergebenen gemeinschaftlichen Anlagen (gA) Flurbereinigungsverfahren xxx

Stand: 11/2017

lfd. Nr.	Nr. der Anlage gemäß Plan nach § 41 FlurbG	Art der Anlage (Kurzform)	geplante Ausführungs- kosten der Anlage gemäß Finanzierungspl an in €	bisher angefallene Ausführungs- kosten der Anlage in €	Zweckbindungsfrist bis (Jahre)	Unterhaltungspflichtiger (Adresse, Ansprechpartner)
1		ländlicher Weg	XXX	xxx	12	
2	105	ländlicher Weg	xxx	xxx	12	
3	108	ländlicher Weg	xxx	XXX	12	
4	119	Asphaltweg	XXX	xxx	12	
6	alt 51 neu 126	Waldweg	xxx	xxx	12	
7	127	Waldweg	xxx	xxx	12	
8	128	ländlicher Weg	xxx	xxx	12	
9	133	Spurplattenweg	xxx	xxx	12	
10	134	ländlicher Weg	xxx	xxx	12	
11	135	ländlicher Weg	xxx	xxx	12	
12	137	ländlicher Weg	xxx	xxx	12	
13	142	ländlicher Weg	xxx	xxx	12	
14	alt 48 neu 146	Waldweg	xxx	xxx	12	
15	149	ländlicher Weg	xxx	xxx	12	
16	150	ländlicher Weg	xxx	XXX	12	
17	155	ländlicher Weg	xxx	XXX	12	
18	159	Spurplattenweg	xxx	xxx	12	
19	160	ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
20	161	Asphaltweg	XXX	XXX	12	
21	162	ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
22		ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
23	164	ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
24		ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
25		ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
26		Auffahrt			40	
27		ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
21			xxx	XXX	12	
	neu 170				2,0	
28		ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
29		Waldweg	xxx	xxx	12	
	neu 173	\A. I			,	
30		Waldweg	xxx	xxx	12	
- 04	neu 174	\Maldura			10	
31		Waldweg	XXX	XXX	12	
32		ländlicher Weg	XXX	XXX	12	
33	alt 52 dann 139 neu 177	Waldweg	xxx	xxx	12	
34	alt 48 dann 146 neu 178	Waldweg	xxx	xxx	12	
35	179	ländlicher Weg	xxx	xxx	12	
36		Auffahrt	XXX	XXX	12	
37		Graben	XXX	XXX	12	
38		Graben	XXX	XXX	12	
39		Graben II.O.			12	
39	409	Grabert II.U.	XXX	XXX	14	